# **Newsletter**

Nr. 03/2015 04.12.2015

# Gemeinderatssitzung der Marktgemeinde Sinabelkirchen Nr. 6/2015 vom 23.11.2015

# **Hochwasserschutz Egelsdorf:**

Es wurde beschlossen, dass der Auftrag für die Planung von Hochwasserschutzmaßnahmen in Egelsdorf an die TDC ZT-GmbH, Grazer Platz 5, 8280 Fürstenfeld, vergeben wurde.

# Sanierungsmaßnahmen bei der Wasserversorgungsanlage:

Es wurde beschlossen, dass der Auftrag für die Sanierungsmaßnahmen bei der Wasserversorgungsanlage Sinabelkirchen (Mängelbehebung Überprüfung nach § 134 WRG) an den Wasserverband Grenzland Südost, Fehring, vergeben wurde.

Die von der Gemeinde erbrachten Eigenleistungen werden in Abzug gebracht.

# Kanalreinigung und Kanal-TV-Inspektion:

Es wurde beschlossen, dass der Auftrag für die Kanalreinigung und Kanal-TV-Inspektion für den Bauabschnitt 1 – Sinabelkirchen an die Firma Kalcher Kanaltechnik GmbH, Krottendorf, vergeben wurde.

# Lieferung von IT-Komponenten:

Es wurde beschlossen, dass der Auftrag für die Lieferung von IT-Komponenten für das Gemeindeamt an die Firma ML Informatik IT Consulting & Service, Sinabelkirchen, vergeben wurde.

# Betriebsleiter:

Herr Vz.Bgm. Anton Kalcher hat die Funktionen als Betriebsleiter bei den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit zurückgelegt. Diese Funktionen wurden wie folgt nachbesetzt:

- a) Abwasserentsorgung: GR. Thomas Gerstl
- b) Wasserversorgung: GR. Thomas Gerstl

# Änderung der Abfallabfuhrordnung:

Es wurde beschlossen, dass die §§ 15 Grundgebühr und 16 Variable Gebühr der Abfallabfuhrordnung der Marktgemeinde Sinabelkirchen wie folgt geändert werden:

Die Gebühren werden gemäß § 71, Abs. 2a der Stmk. Gemeindeordnung i.d.g.F. ab 1. 1. 2016 wertgesichert.

Die Indexsteigerung ab 1.1.2016 beträgt 0,7 %.

Auf Grund der Indexsteigerung lautet der § 15 Grundgebühr ab 1. 1. 2016 wie folgt:

# § 15 Grundgebühr:

Als Grundlage der Berechnung wird die Anschlusseinheit (Haushalt, Betrieb, Gebäude) herangezogen. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet. Pro Anschlusseinheit beträgt die jährliche Grundgebühr netto € 48,34

Auf Grund der Indexsteigerung lautet der § 16 Variable Gebühr ab 1. 1. 2016 wie folgt:

#### § 16 Variable Gebühr:

Die Berechnung der variablen Gebühren erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Die variablen Gebühren betragen für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll):

Abfallsammelsack	60 ltr.	netto	€	4,40
Kunststoffgefäß /Entleerung	120 ltr.	netto	€	6,50
Abfallcontainer pro Jahr	770 ltr.	netto	€ (	660,41
Abfallcontainer pro Jahr	1100 ltr.	netto	€ 9	951,89

Die variablen Gebühren betragen für biogene Siedlungsabfälle (Biomüll):

Kunststoffgefäß /Entleerung 120 ltr. netto € 10,07 Kunststoffgefäß /Entleerung 240 ltr. netto € 20,14

# Änderung der Kanalabgabeordnung:

Es wurde beschlossen, dass der § 4, Abs. 2 der Kanalabgabeordnung der Marktgemeinde Sinabelkirchen wie folgt geändert wird:

§ 4, Abs. 2

Tarife für die Kanalbenützungsgebühr ab 1. 1. 2016:

a) Grundgebühr

Für jeden an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Haushalt bzw. Betrieb ist eine Kanalgrundgebühr zu entrichten.

Die Kanalgrundgebühr beträgt je Haushalt bzw. je Betrieb pro Jahr netto € 94,69

b) Benützungsgebühr

Für Haushalte beträgt die Kanalbenützungsgebühr für jede im Haushalt lebende Person pro Jahr netto € 81,71, Haushalte mit mehr als 4 Personen werden mit 4 Personen berechnet.

Betriebe mit öffentlichem Wasseranschluss werden nach dem Wasserverbrauch mit netto € 2,02 je m³ berechnet.

Betriebe ohne öffentlichen Wasseranschluss bzw. Betriebe die keine getrennte Wasseruhr besitzen, werden nach Einwohnergleichwerten mit netto € 81,71 je Einwohnergleichwert (3 Beschäftigte ist 1 Einwohnergleichwert) berechnet.

- c) Als Stichtag zur Berücksichtigung der Änderung der EGW-Anzahl bzw. für die Änderung der Personen im Haushalt wird jeweils der 1. jeden Monats festgesetzt.
- d) Kubikmeterpreis bei Anlieferung netto € 4,58 je m³

Tarife für die Kanalbenützungsgebühr ab 1. 1. 2017:

a) Grundgebühr

Für jeden an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Haushalt bzw. Betrieb ist eine Kanalgrundgebühr zu entrichten.

Die Kanalgrundgebühr beträgt je Haushalt bzw. je Betrieb pro Jahr netto € 99,42

b) Benützungsgebühr

Für Haushalte beträgt die Kanalbenützungsgebühr für jede im Haushalt lebende Person pro Jahr netto € 85,80, Haushalte mit mehr als 4 Personen werden mit 4 Personen berechnet.

Betriebe mit öffentlichem Wasseranschluss werden nach dem Wasserverbrauch mit netto € 2,13 je m³ berechnet.

Betriebe ohne öffentlichen Wasseranschluss bzw. Betriebe die keine getrennte Wasseruhr besitzen, werden nach Einwohnergleichwerten mit netto € 85,80 je Einwohnergleichwert (3 Beschäftigte ist 1 Einwohnergleichwert) berechnet.

- c) Als Stichtag zur Berücksichtigung der Änderung der EGW-Anzahl bzw. für die Änderung der Personen im Haushalt wird jeweils der 1. jeden Monats festgesetzt.
- d) Kubikmeterpreis bei Anlieferung netto € 4,82 je m³

Tarife für die Kanalbenützungsgebühr ab 1. 1. 2018:

- a) Grundgebühr
  - Für jeden an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Haushalt bzw. Betrieb ist eine Kanalgrundgebühr zu entrichten.
  - Die Kanalgrundgebühr beträgt je Haushalt bzw. je Betrieb pro Jahr netto € 104,40
- b) Benützungsgebühr
  - Für Haushalte beträgt die Kanalbenützungsgebühr für jede im Haushalt lebende Person pro Jahr netto € 90,07, Haushalte mit mehr als 4 Personen werden mit 4 Personen berechnet.
  - Betriebe mit öffentlichem Wasseranschluss werden nach dem Wasserverbrauch mit netto € 2,24 je m³ berechnet.
  - Betriebe ohne öffentlichen Wasseranschluss bzw. Betriebe die keine getrennte Wasseruhr besitzen, werden nach Einwohnergleichwerten mit netto € 90,07 je Einwohnergleichwert (3 Beschäftigte ist 1 Einwohnergleichwert) berechnet.
- c) Als Stichtag zur Berücksichtigung der Änderung der EGW-Anzahl bzw. für die Änderung der Personen im Haushalt wird jeweils der 1. jeden Monats festgesetzt.
- d) Kubikmeterpreis bei Anlieferung netto € 5,07 je m³

Tarife für die Kanalbenützungsgebühr ab 1. 1. 2019:

Die Gebühren werden gemäß § 71, Abs. 2a der Stmk. Gemeindeordnung i.d.g.F. wertgesichert.

# Änderung der Wassergebühren:

Es wurde beschlossen, dass ab 1. 1. 2016 die Wassergrundgebühr der Marktgemeinde Sinabelkirchen auf netto € 40,-- pro Jahr angehoben wird.

Der Kubikmeterpreis für Wasser beträgt ab 1. 1. 2016 netto € 1,96.

Das Wasser aus Hydranten beträgt ab 1. 1. 2016 netto € 3,03 pro Kubikmeter.

Ab 1.1.2017 werden die obigen Wassergebühren gemäß § 71, Abs. 2a der Stmk. Gemeindeordnung i.d.g.F. wertgesichert.

# Totenbeschau:

Der vorliegende Vertrag mit Herrn Dr. Martin Musger, Ilz über die Durchführung der Totenbeschau als Gemeindearzt wurde beginnend ab 1.12.2015 auf unbestimmte Zeit beschlossen.

#### Auflassung eines öffentlichen Gutes:

Es wurde beschlossen, dass das öffentliche Gut (Straßen und Wege), KG Untergroßau, (Industriegebiet) Zufahrt zum Grundstück des Herrn Ing. Gernot Kulmer, gemäß Vermessungsurkunde des DI Karl Reichsthaler, im Ausmaß von 72 m2, aufgelassen und in das Privateigentum der Marktgemeinde Sinabelkirchen übertragen wird.

# **Grundverkauf an Herrn Ing. Gernot Kulmer:**

Es wurde beschlossen, dass das Grundstück im Industriegebiet in Untergroßau, im Ausmaß von 72 m2, an Herrn Ing. Gernot Kulmer, 8212 Pischelsdorf am Kulm, verkauft wird.

# Weganlage Groß:

Für die Weganlage "Groß", in der KG Untergroßau wurde die Endvermessung vorgenommen. Auf Grundlage des Teilungsplanes der Permann & Schmaldienst Vermessung ZT GmbH, Weiz, wird die grundbücherliche Durchführung nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz beantragt, um die benötigten Grundstücksteile ins öffentliche Gut zu überführen bzw. nicht mehr benötigte Flächen des öffentlichen Gutes aufzulassen und in Privateigentum rückzuführen.

# Übereinkommen mit der Musikschule Ilz:

Das vorliegende Übereinkommen über die Beitragszahlung mit der Marktgemeinde Ilz, betreffend die Musikschule Ilz, wurde beschlossen.

Für die Richtigkeit: Franz Schanes